



■ **Stadt Sempach**

## ■ **Einladung zur Gemeindeversammlung**

Sehr geehrte Mitbürgerinnen und Mitbürger

Wir laden Sie herzlich zur Budget-Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Stadt Sempach ein am

**Montag, 27. November 2017, 20.00 Uhr, Festhalle Seepark**

### **Traktanden**

1. Kenntnisnahme vom Finanzplan 2018 – 2024 und Aufgabenplan 2018 – 2022 sowie vom Jahresprogramm 2018
2. Voranschlag der Einwohnergemeinde Stadt Sempach für das Jahr 2018
  - 2.1 Beschlussfassung über den Voranschlag 2018
    - a) Laufende Rechnung
    - b) Investitionsrechnung
  - 2.2 Festsetzung des Steuerfusses für das Jahr 2018 auf 2.0 Einheiten (bisher 2.05 Einheiten)
  - 2.3 Ermächtigung des Stadtrats zur Aufnahme von Fremdkapital zur Deckung des Finanzierungsfehlbetrages von Fr. 9'575'000.00

Information zum neuen Harmonisierten Rechnungsmodell 2 (HRM2)

3. Beschlussfassung über die Teilrevision der Gemeindeordnung
4. Beschlussfassung über die Zusicherung des Gemeindebürgerrechts von Sempach an Tampe Gunter und Tampe geb. Bonnländer Anne mit Cora und Tim, Hubelstasse 25
5. Verschiedenes
  - Information Umfahrungsstrasse Allmend-Rainerstrasse
  - Präsentation neuer Sempacher Film

Stimmberechtigt sind stimmfähige Schweizer Bürgerinnen und Bürger, die bis am 22. November 2017 in Sempach ihren Wohnsitz gesetzlich geregelt haben.

Zusätzliche Exemplare der Einladung, allfällige weitere Ausführungen zu den Traktanden sowie detaillierte Unterlagen zum Budget 2018 können ab sofort bei der Stadtverwaltung eingesehen, per E-Mail ([stadtverwaltung@sempach.ch](mailto:stadtverwaltung@sempach.ch)) oder telefonisch (041 462 52 00) bestellt, am Schalter bezogen sowie unter [www.sempach.ch](http://www.sempach.ch) heruntergeladen werden.

Sempach, 19. Oktober 2017

**Stadtrat Sempach**

### **Vorbesprechungen der Parteien**

**CVP Sempach:** Dienstag, 7. November 2017, 20.00 Uhr im Gasthof Adler, Sempach

**FDP Sempach:** Mittwoch, 15. November 2017, 19.30 Uhr im Gasthof Adler, Sempach

**SVP Sempach:** Donnerstag, 23. November 2017, 20.00 Uhr in der Wirtschaft zur Schlacht, Sempach

# 1. Kenntnisnahme vom Finanzplan 2018 – 2024 und Aufgabenplan 2018 – 2022 sowie vom Jahresprogramm 2018

## Annahmen und Ausgangsdaten des Finanzplanes

Eingabe Einflussfaktoren/Plangrößen	Budget 2018	Finanzplanjahre					
		2019	2020	2021	2022	2023	2024
Personalaufwand Verwaltung/Betrieb		0.50 %	0.75 %	0.75 %	0.75 %	1.00 %	1.00 %
Personalaufwand Lehrkräfte		0.75 %	0.75 %	0.75 %	0.75 %	1.00 %	1.00 %
Teuerung Sachaufwand		0.75 %	0.75 %	0.75 %	0.75 %	0.75 %	0.75 %
Steuerfuss	2.00	2.00	1.95	1.95	1.95	1.95	1.95
Wachstum der Ø Steuerkraft		0.25 %	0.25 %	1.0 %	1.00 %	0.75 %	0.75 %
Entschäd./Rückerst. Gemeinwesen (Kto 35,45)		1.00 %	1.00 %	1.00 %	1.00 %	1.00 %	1.00 %
Eigene & Beitr. f. eigene Rechnung (Kto 36,46)		1.00 %	1.00 %	1.00 %	1.00 %	1.00 %	1.00 %
Wachstum der mittleren Wohnbevölkerung	1.5 %	0 %	0.7 %	1.0 %	1.55 %	2.0 %	0.45 %
Ständige Wohnbevölkerung Ende Jahr	4'223	4'223	4'252	4'295	4'362	4'449	4'469
Zinssätze (für Neukredite)	0.75 %	0.75 %	0.75 %	1.0 %	1.0 %	1.0 %	1.0 %
<b>Ergebnis der Laufenden Rechnung nach ordentlichen Abschreibungen</b>	<b>- 21</b>	<b>- 492</b>	<b>- 514</b>	<b>85</b>	<b>176</b>	<b>439</b>	<b>510</b>

## Investitionen des Finanzvermögens

Investitionsvorhaben (in Fr. 1'000.00)	Investitions- ausgaben	Investitions- einnahmen	Nettoin- vestitionen	VP 2018	FP 2019	FP 2020	FP 2021	FP 2022	FP 2023	FP 2024
<b>Total</b>	<b>686</b>	<b>0</b>	<b>686</b>	<b>516</b>	<b>20</b>	<b>150</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>

Als Investition 2018 im Finanzvermögen ist insbesondere die Sanierung des alten Sprötzhüsli enthalten.

## Investitionen des Verwaltungsvermögens

Investitionsvorhaben (in Fr. 1'000.00)	Investitions- ausgaben	Investitions- einnahmen	Nettoin- vestitionen	VP 2018	FP 2019	FP 2020	FP 2021	FP 2022	FP 2023	FP 2024
<b>Total</b>	<b>17'720</b>	<b>0</b>	<b>17'720</b>	<b>8'245</b>	<b>1'135</b>	<b>590</b>	<b>1'300</b>	<b>1'000</b>	<b>1'030</b>	<b>4'420</b>

Insbesondere sind 2018 7 Mio. Franken für die Schulraumerweiterung enthalten. In dieser Darstellung sind die Investitionen der Spezialfinanzierungen ausgeglichen dargestellt.

## Aufgabenplan 2018 – 2022

Projekte	2018		2019		2020		2021		2022	
	Stand	Kosten								
1 <b>Allgemeine Verwaltung</b> EDV-Programme HRM2	S/A	65								
2 <b>Schulhaus Tormatt</b> Neumöbelierungen	S/A	58								
2 <b>Schulhaus Tormatt</b> Flachdach Gang	S/A	45								
2 <b>Schulhaus Tormatt</b> Fassade erneuern	S/A	32								
2 <b>Schulhaus Felsenegg</b> Neumöbelierungen	S/A	44								
2 <b>Schulhaus Stadt</b> Sanierung Kindergartenzimmer EG	S/A	45								
2 <b>Schulhaus Stadt</b> Sanierung Heizungsunterstation					S/A	35				
2 <b>Schulanlagen</b> Aussenraum			S/A	50						
6 <b>Gemeindestrassen</b> Idee Strassenbäume/Münzgasse			S/A	56						
6 <b>Gemeindestrassen</b> Bushaltesthäuschen Hültschern			S/A	58						
6 <b>Strassenbeleuchtung</b> Erstellung Beleuchtungen Seeallee	S/A	43								
9 <b>EFH Weihermatte</b> Sanierung Steildach									S/A	90

Investitionen in 1'000.00 Franken

P = Planung

S = Start

W = Weiterführung

A = Abschluss

## Jahresprogramm 2018

Projekt/Thema/ Massnahmen	Beginn vor 2018	Beginn 2018	Abschluss 2018	Abschluss später/ Weiterfüh- rung
<b>0 Allgemeine Verwaltung</b>				
Mitwirkung Region Oberer Sempachersee	X			X
Einführung HRM2	X			X
Umsetzung neues Erscheinungsbild Corporate Design (CD)	X		X	
<b>2. Bildung</b>				
Schulraumerweiterung	X			X
Einrichtung neuer Schulklassen		X	X	
Schulhaus Felsenegg; Sanierungsmassnahmen		X	X	
Schulhaus Stadt; Sanierung		X	X	
Schulhaus Stadt; Sanierung Kindergartenzimmer		X	X	
Schulhaus Tormatt; Pausenplatzgestaltung Kindergarten		X	X	
Schulhaus Tormatt; Fassadenerneuerung & Sanierung Flachdach über Gang		X	X	
Aula Felsenegg; Sanierung Lüftung/WC		X	X	
Teilweise Erneuerung EDV Schule (Rest)	X		X	
<b>4. Gesundheit</b>				
Planung und Vorbereitung zur Sanierung des Meierhöfli	X			X
<b>6 Verkehr</b>				
Eingangspforte Luzernerort	X			X
Zweistufiger Übergang Tempo 30-Zone Martinsrain/Martinshöhe		X	X	
Strassenbeleuchtung Meierhöfli-Seedlee		X	X	
<b>7 Umwelt, Raumordnung</b>				
Einzonung Zihl	X			X
Sanierung Kanalisationsnetz	X			X
Friedhof; Erweiterung Urnenfriedhof – Umsetzung 3. Etappe		X	X	
Ortsplanungsrevision	X			X
Stadtweiher; Studienauftrag		X		X
<b>9 Finanzen, Steuern</b>				
Stadthaus; Leitungssanierung		X	X	
Altes Spritzenhäuschen; Sanierung	X		X	

### Antrag

Der Stadtrat beantragt, den Finanzplan 2018 – 2024 und den Aufgabenplan 2018 – 2022 sowie das Jahresprogramm 2018 zustimmend zur Kenntnis zu nehmen.

## 2. Voranschlag der Einwohnergemeinde Stadt Sempach für das Jahr 2018

### 2.1a) Auszug aus dem Voranschlag der Laufenden Rechnung 2018

Zusammenzug nach Aufgabebereichen	Voranschlag 2018		Voranschlag 2017		Rechnung 2016	
	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
<b>LAUFENDE RECHNUNG</b>	<b>30'879'000</b>	<b>30'879'500</b>	<b>30'771'500</b>	<b>30'771'500</b>	<b>32'534'086.63</b>	<b>32'534'086.63</b>
0 Allgemeine Verwaltung	2'504'500	802'500	2'420'500	850'500	2'332'555.29	992'829.91
1 Öffentliche Sicherheit	1'268'000	1'022'500	1'421'500	1'164'000	1'372'109.15	1'152'927.90
2 Bildung	10'661'000	3'007'500	10'467'000	3'252'500	10'688'073.22	3'693'215.45
3 Kultur, Freizeit	538'500	16'000	566'500	17'500	612'241.75	25'949.80
4 Gesundheit	6'288'500	5'753'000	6'079'000	5'584'500	6'031'232.70	5'572'797.40
5 Soziale Wohlfahrt	3'544'500	94'500	3'113'500	78'500	3'036'313.35	102'824.40
6 Verkehr	1'213'500	914'000	1'121'000	803'000	1'011'736.10	734'123.25
7 Umwelt, Raumordnung	1'614'500	1'511'000	1'498'000	1'386'000	1'469'499.60	1'284'598.25
8 Volkswirtschaft	77'000	205'500	80'000	201'500	59'623.05	202'135.57
9 Finanzen, Steuern	3'169'000	17'531'000	3'615'500	17'433'500	4'154'650.52	18'772'684.70
Abschlussbuchung		21'500	389'000		2'886'051.90	

Der zu erwartende Aufwandüberschuss beträgt Fr. 21'500.00, womit das Budget 2018 als ausgeglichen betrachtet werden kann. Das kantonale Sparpaket stellt jedoch für die Gemeinden derzeit noch grössere Unsicherheiten dar.

## 2.1b) Investitionsrechnung 2018 (inkl. Investitionen der Spezialfinanzierungen)

Voranschlag 2018			Voranschlag 2017		
Brutto-Ausgaben	Einnahmen	Netto-Ausgaben	Brutto-Ausgaben	Einnahmen	Netto-Ausgaben
8'940'000	50'000	8'890'000	6'155'000	190'000	5'965'000

## 2.2 Steuerfuss 2018

Festsetzung des Steuerfusses für das Jahr 2018 auf 2.0 Einheiten (bisher 2.05).

## Finanzkennzahlen

		2018	2019	2020	2021	2022	2023	2024	Ø 2018/24	Grenzwert
1	Selbstfinanzierungsgrad (%)	21.0	71.0	82.0	133.0	166.0	174.0	45.0	60.0	min. 80
2	Selbstfinanzierungsanteil (%)	6.6	5.7	5.5	6.7	6.6	7.0	6.9	6.4	min. 10
3	Zinsbelastungsanteil I (%)	-1.1	-1.1	-1.2	-1.2	-1.2	-1.2	-1.1	-1.2	max. 4
4	Zinsbelastungsanteil II (%)	-2.2	-2.1	-2.3	-2.3	-2.2	-2.2	-2.1	-2.2	max. 6
5	Kapitaldienstanteil (%)	3.0	3.4	3.1	2.6	2.3	1.9	1.7	2.6	max. 8
6	Verschuldungsgrad (%)	85.0	90.0	94.0	89.0	83.0	75.0	90.0	86.0	max. 120
7	Nettoschuld pro Einwohner (Fr.)	3'019	3'178	3'237	3'094	2'872	2'621	3'174	3'026	3'940

## Bericht der Rechnungskommission und der kantonalen Finanzaufsicht Gemeinden

Die Rechnungskommission hat den Finanzplan 2018 – 2024 und den Aufgabenplan für die Periode von 2018 – 2022, den Voranschlag (Laufende Rechnung und Investitionsrechnung) und das Jahresprogramm für das Jahr 2018 der Einwohnergemeinde Stadt Sempach beurteilt. Sie empfiehlt den vorliegenden Voranschlag 2018 mit einem Aufwandüberschuss von Fr. 21'500.00 zu genehmigen.

Die kantonale Aufsichtsbehörde hat den Voranschlag und das Jahresprogramm 2017 sowie den Finanz- und Aufgabenplan 2017 – 2021 geprüft und keine Anhaltspunkte feststellen können, die aufsichtsrechtliche Massnahmen erfordern würden.

## Anträge

Der Stadtrat beantragt gestützt auf die vorstehenden Ausführungen:

- Beschlussfassung über den Voranschlag 2018 der Einwohnergemeinde Stadt Sempach
  - Laufende Rechnung mit einem Aufwandsüberschuss von Fr. 21'500.00
  - Investitionsrechnung mit Brutto-Ausgaben von Fr. 8'940'000.00
- Festsetzung des Steuerfusses für das Jahr 2018 mit 2.0 Einheiten (bisher 2.05 Einheiten)
- Ermächtigung des Stadtrats zur Aufnahme von Fremdkapital zur Deckung des Finanzierungsfehlbetrages von Fr. 9'575'000.00
- Zustimmende Kenntnisnahme des Berichts der Rechnungskommission

## 3. Beschlussfassung über die Teilrevision der Gemeindeordnung

Mit dem neuen Finanzhaushaltsgesetz für Gemeinden (FHGG) werden im Kanton Luzern die Grundlagen des Harmonisierten Rechnungsmodells 2 (HRM2) eingeführt. Das neue Gesetz enthält die bislang im Gemeindegesetz (GG) enthaltenen Vorschriften zum Finanzhaushalt der Gemeinden. Gleichzeitig wurden die Vorschriften im Gemeindegesetz überarbeitet. Die Gesetzesrevision bedingt verschiedene Anpassungen in den Gemeindeordnungen. Diese müssen bis zum 1. Januar 2018 von den Stimmberechtigten beschlossen werden.

Weiter wurde das kantonale Volksschulbildungsgesetz geändert. Der Begriff Schulpflege wird durch die Bezeichnung Bildungskommission ersetzt. Die Gemeinden haben die Umwandlung spätestens bis zum 1. August 2020 umzusetzen. Aufgrund der Umwandlung sind die entsprechenden Bezeichnungen und der Artikel zur Schulpflege resp. Bildungskommission in der Gemeindeordnung ebenfalls anzupassen (Artikel 29, neu 30).

Im Rahmen der unumgänglichen Teilrevision der Gemeindeordnung werden wenige weitere Anpassungen vorgenommen. Der Grossteil der bisherigen Gemeindeordnung bleibt jedoch bestehen. Die Anpassungen bzw. Änderungen gegenüber der heutigen Gemeindeordnung sind in der nachfolgenden Aufstellung im Detail aufgeführt.

## Antrag

Der Stadtrat beantragt, der Teilrevision der Gemeindeordnung zuzustimmen.

Artikel	Bisherige Bestimmung	Neue Bestimmung	Änderung/Bemerkung
<b>I. Allgemeine Bestimmungen</b>			
4 Organe und weitere Gremien	Die Gemeinde hat folgende Organe und weitere Gremien: c. <b>Bildungskommission</b> ,		unverändert (Begriffsänderung)
5 Amdauer und Amtszeitbeschränkung	<sup>3</sup> Die Amtsdauer der <b>Bildungskommission</b> beginnt am 1. August nach den kantonal angesetzten Gesamterneuerungswahlen.		unverändert (Begriffsänderung)
6 Unvereinbarkeit von Funktionen	<sup>3</sup> Volksschullehrpersonen, die im Dienste der Gemeinde stehen, können der <b>Bildungskommission</b> nicht angehören.		unverändert (Begriffsänderung)
<b>II. Stimmberechtigte und Gemeindeversammlung</b>			
10 Petitionsrecht	<sup>1</sup> Jede Einwohnerin und jeder Einwohner der Gemeinde ist berechtigt, beim Stadtrat und bei der <b>Schulpflege Wünsche, Anliegen oder Beanstandungen</b> als Petition schriftlich vorzubringen.	<sup>1</sup> Jede Einwohnerin und jeder Einwohner der Gemeinde ist berechtigt, beim Stadtrat und bei der <b>Bildungskommission Anliegen</b> als Petition schriftlich vorzubringen.	Begriffsänderung formelle Anpassung
11 Gemeindeinitiative	<sup>2</sup> Die Initiative kommt zustande, wenn sie die gültigen Unterschriften von <b>einem Zehntel</b> der Stimmberechtigten aufweist und dem Stadtrat innert der Sammelfrist von 60 Tagen eingereicht wird.	<sup>2</sup> Die Initiative kommt zustande, wenn sie die gültigen Unterschriften von <b>300</b> Stimmberechtigten aufweist und dem Stadtrat innert der Sammelfrist von 60 Tagen eingereicht wird.	Änderung der Prozentzahl zu konkreter Zahl der benötigten Unterschriften
13 Politische Planung	<sup>1</sup> Die Stimmberechtigten haben bei der politischen Planung der Gemeinde folgende Befugnisse: a. Beschluss über den Voranschlag, b. Kenntnisnahme vom Jahresprogramm, c. Kenntnisnahme vom Finanz- und Aufgabenplan, d. Kenntnisnahme von allfälligen Planungsberichten, e. Kenntnisnahme von allfälligen Leitbildern. Die Planungsunterlagen gemäss lit. b – e können zustimmend oder ablehnend zur Kenntnis genommen werden. <sup>2</sup> Die Gemeindeversammlung kann zu den Planungsunterlagen gemäss Abs. 1 lit. b – e Bemerkungen anbringen. Diese sind für den Stadtrat rechtlich nicht verbindlich.	<sup>1</sup> Die Stimmberechtigten haben bei der politischen Planung der Gemeinde folgende Befugnisse: a. Kenntnisnahme der Gemeindestrategie, b. Kenntnisnahme des Legislaturprogramms, c. Kenntnisnahme des Aufgaben- und Finanzplans, d. Kenntnisnahme der Beteiligungsstrategie, e. Anregung einer Planung und Kenntnisnahme von Planungsberichten. Die Planungsunterlagen gemäss lit. a – e können zustimmend oder ablehnend oder nur zur Kenntnis genommen werden. <sup>2</sup> Die Gemeindeversammlung kann zu den Planungsunterlagen gemäss Abs. 1 lit. a – e Bemerkungen anbringen. Diese sind für den Stadtrat rechtlich nicht verbindlich.	Anpassungen gemäss neuem Finanzhaushaltgesetz laut Vorschlag des Verbandes Luzerner Gemeinden (VLG)  Die Erstellung eines Jahresprogramms entfällt.  Mit Erfolgsrechnung, Bilanz, Budget und Aufgaben- und Finanzplan (AFP) sieht HRM2 für zentrale Elemente der Rechnungslegung neue Begriffe vor.
14 Wahlen	<sup>1</sup> Die Gemeindeversammlung wählt: a. den Präsidenten oder die Präsidentin und die frei wählbaren Mitglieder der <b>Schulpflege</b> . <sup>2</sup> <b>Die Stimmberechtigten wählen im Urnenver-</b>	<sup>1</sup> Die Gemeindeversammlung wählt: a. den Präsidenten oder die Präsidentin und die frei wählbaren Mitglieder der <b>Bildungskommission</b> . <sup>2</sup> Die Stimmberechtigten wählen die <b>Mitglieder</b>	Begriffsänderung formelle Anpassung aufgrund des Wegfalls des Friedensrichters unter Art. 14 Abs. 2 lit. b

	<p><b>fahren:</b></p> <p><b>a. die Mitglieder des Stadtrats in folgende Ressorts:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Präsidium (Stadtpräsidentin oder Stadtpräsident),</li> <li>- Bau (Bauvorsteherin oder Bauvorsteher),</li> <li>- Bildung (Schulverwalterin oder Schulverwalter),</li> <li>- Finanzen (Finanzvorsteherin oder Finanzvorsteher),</li> <li>- Soziales (Sozialvorsteherin oder Sozialvorsteher),</li> </ul>	<p><b>des Stadtrats im Urnenverfahren in folgende Ressorts:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Präsidium (Stadtpräsidentin oder Stadtpräsident),</li> <li>- Bau (Bauvorsteherin oder Bauvorsteher),</li> <li>- Bildung (Schulverwalterin oder Schulverwalter),</li> <li>- Finanzen (Finanzvorsteherin oder Finanzvorsteher),</li> <li>- Soziales (Sozialvorsteherin oder Sozialvorsteher).</li> </ul>	
	<p><b>b.</b> den Friedensrichter oder die Friedensrichterin.</p>	-	Die Wahl des Friedensrichters entfällt, da diese Aufgabe regionalisiert wurde. Sempach ist dem Friedensrichteramt Willisau zugeteilt.
16 Finanzgeschäfte	<p>Die Gemeindeversammlung entscheidet folgende Finanzgeschäfte:</p> <p><b>a.</b> Beschluss über den Voranschlag, den Steuerfuss und die für die Deckung des Finanzbedarfs notwendige Mittelaufnahme,</p> <p><b>b.</b> Beschluss über Nachtrags-, Sonder- und Zusatzkredite, soweit diese nicht in der Kompetenz des Stadtrats liegen,</p> <p><b>c.</b> Genehmigung der Rechnung sowie der Abrechnungen über Sonder- und Zusatzkredite,</p> <p><b>d.</b> Genehmigung folgender Geschäfte, sofern der Wert 6 % des Ertrags der Gemeindesteuern übersteigt:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Erwerb, Veräusserung und Belastung von Grundstücken,</li> <li>- Leistung von Eventualverpflichtungen,</li> <li>- Abschluss von Konzessionsverträgen,</li> <li>- Gründung von oder Beteiligung an privat- oder öffentlich-rechtlichen juristischen Personen oder einfachen Gesellschaften.</li> </ul>	<p>Die Gemeindeversammlung entscheidet über folgende Finanzgeschäfte:</p> <p><b>a.</b> Beschluss über das Budget mit dem Steuerfuss sowie über die Nachtragskredite,</p> <p><b>b.</b> Genehmigung des Jahresberichts mit der Jahresrechnung,</p> <p><b>c.</b> Erteilung einer Ausgabenbewilligung für freibestimmbare Ausgaben über Fr. 900'000.00 durch Sonderkredit,</p> <p><b>d.</b> Beschluss über Zusatzkredite,</p> <p><b>e.</b> Genehmigung der Abrechnung über Sonder- und Zusatzkredite,</p> <p><b>f.</b> Beschluss über die Zweckänderung von Verwaltungsvermögen, sofern die Stimmberechtigten dessen Zweckbindung begründet haben,</p> <p><b>g.</b> Abschluss von Konzessionsverträgen,</p> <p><b>h.</b> Genehmigung folgender Geschäfte, sofern der Betrag Fr. 900'000.00 übersteigt:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Erwerb, Veräusserung und Belastung von Grundstücken,</li> <li>- Leistung von Eventualverpflichtungen,</li> <li>- Gründung von oder Beteiligung an privat- oder öffentlich-rechtlichen juristischen Personen oder einfachen Gesellschaften.</li> </ul>	<p>Anpassungen gemäss neuem Finanzhaushaltgesetz laut Vorschlag VLG</p> <p>Die Erteilung einer Ausgabenbewilligung für freibestimmbare Ausgaben wird neu mit einem fixen Betrag begrenzt (Fr. 900'000.00 entsprechen rund 6 % des heutigen Ertrags der Gemeindesteuern).</p>

18 Kontrolle und Steuerung	<p><sup>1</sup> Die Gemeindeversammlung hat bei der politischen Kontrolle und Steuerung der Gemeinde folgende Befugnisse:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. Genehmigung der Rechnung sowie der Abrechnungen über Sonder- und Zusatzkredite,</li> <li>b. Kenntnisnahme von den Berichten der Rechnungskommission,</li> <li>c. Kenntnisnahme vom Jahresbericht des Stadtrats.</li> </ul> <p>Die Kontrollunterlagen gemäss lit. b und c können zustimmend oder ablehnend zur Kenntnis genommen werden.</p> <p><sup>2</sup> Die Gemeindeversammlung kann zu den Kontrollunterlagen gemäss Abs. 1 lit. b und c Bemerkungen anbringen. Diese sind für den Stadtrat rechtlich nicht verbindlich.</p>	<p><sup>1</sup> Die Gemeindeversammlung hat bei der politischen Kontrolle und Steuerung der Gemeinde folgende Befugnisse:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. Genehmigung des Jahresberichts mit der Jahresrechnung des Stadtrates und mit dem Prüfungsbericht der Rechnungskommission,</li> <li>b. Genehmigung der Abrechnung über die Sonder- und Zusatzkredite.</li> <li>c. Kenntnisnahme des Berichts der Rechnungskommission</li> </ul> <p><sup>2</sup> Der Bericht der Rechnungskommission kann zustimmend, ablehnend oder nur zur Kenntnis genommen werden.</p> <p><sup>3</sup> Die Gemeindeversammlung kann im Bericht der Rechnungskommission Bemerkungen anbringen. Diese sind für den Stadtrat rechtlich nicht verbindlich.</p>	Anpassungen gemäss neuem Finanzhaushaltsgesetz
19 Einberufung und Durchführung der Gemeindeversammlung	<p><sup>1</sup> Die Gemeindeversammlung findet wie folgt statt:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. ordentliche Gemeindeversammlungen (<b>Budget</b> und Rechnung, Art. 35 ff.),</li> </ul> <p><sup>2</sup> Der Stadtrat beruft die Gemeindeversammlung ein und trifft bis spätestens am 16. Tag vor dem Versammlungstag folgende Vorkehren:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. ...</li> <li>b. <b>Zustellung</b> allfälliger Unterlagen an die Stimmberechtigten,</li> <li>c. Auflage der Akten zu den Geschäften in der Stadtverwaltung.</li> </ul>	<p><sup>2</sup> Der Stadtrat beruft die Gemeindeversammlung ein und trifft bis spätestens am 16. Tag vor dem Versammlungstag folgende Vorkehren:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. ...</li> <li>b. <b>Bereitstellung</b> allfälliger Unterlagen an die Stimmberechtigten,</li> <li>c. Auflage der Akten zu den Geschäften in der Stadtverwaltung <b>und auf der Homepage.</b></li> </ul>	<p>unverändert (Begriffsänderung)</p> <p>Da nicht mehr eine umfassende Botschaft mit allen Detailunterlagen zugestellt wird, wird das Wort „Zustellung“ durch „Bereitstellung“ präzisiert.</p> <p>Ergänzung der Aufschaltung auf der Homepage gemäss heutiger Praxis</p>
20 Anträge	<p><sup>2</sup> Bei der Beratung des <b>Budgets</b> durch die Gemeindeversammlung ist über Anträge, die keinen vom Stadtrat vorgeschlagenen <b>Budget</b>posten betreffen oder die das <b>Budget</b> oder das Gemeindevermögen in erheblicher Weise negativ verändern würden, nur abzustimmen, wenn sie mindestens 10 Tage vor der Versammlung schriftlich beim Stadtrat eingereicht worden sind.</p>	unverändert (Begriffsänderung)	
<b>III. Stadtrat</b>			
22 Zusammensetzung und Organisation des Stadtrats	<p><sup>3</sup> Der Stadtrat</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a.-f. ...</li> </ul>	<p><sup>3</sup> Der Stadtrat</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a.-f. ...</li> <li>g. kann für die Gemeinde das Gemeindereferendum gemäss § 86 der Kantonsverfassung ergreifen und unterstützen.</li> </ul>	<p>Im Nachgang zum geplanten Gemeindereferendum gegen das Konsolidierungsprogramm 2017 (KP17) des Kantons Luzern wird auf Empfehlung des VLG für allfällige künftige Fälle unter lit. g eine Kompetenzerteilung vorgeschlagen, um ein flexibles Handeln zu ermöglichen.</p>

<p>24 Finanzkompetenzen des Stadtrats</p>	<p><sup>1</sup> Der Stadtrat entscheidet abschliessend über folgende Finanzgeschäfte:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. Aufwand und Ausgaben im Rahmen der von den Stimmberechtigten beschlossenen Voranschlags-, Nachtrags-, Sonder- und Zusatzkredite,</li> <li>b. teuerungsbedingten Mehraufwand und teuerungsbedingte Mehrausgaben,</li> <li>c. gebundenen Aufwand und gebundene Ausgaben,</li> <li>d. frei bestimmbar, nicht kreditierten Aufwand und frei bestimmbar, nicht kreditierte Ausgaben im Einzelfall je für einen Betrag bis zu 3 % des Ertrags der Gemeindesteuern; im Maximum darf der Gesamtbetrag dieses zusätzlichen Aufwands und dieser zusätzlichen Ausgaben im Rechnungsjahr 5 % des Ertrags der Gemeindesteuern nicht übersteigen (für die Bestimmung der Zuständigkeitsgrenze dient der im Voranschlag für das laufende Rechnungsjahr eingesetzte Steuerertrag gemäss kant. Verordnung über den Finanzhaushalt),</li> <li>e. frei bestimmbar Aufwand und frei bestimmbar Ausgaben, die einen Sonderkredit je bis zu 10 % der bewilligten Kreditsumme, höchstens jedoch um Fr. 250'000.00 überschreiten,</li> <li>f. frei bestimmbar Aufwand und frei bestimmbar Ausgaben, denen im Rechnungsjahr für denselben Zweck bestimmte Erträge und Einnahmen in mindestens gleicher Höhe gegenüberstehen.</li> </ul> <p><sup>2</sup> Art. 16 lit. d bleibt vorbehalten.</p>	<p><sup>1</sup> Der Stadtrat entscheidet abschliessend über folgende kreditrechtliche Finanzgeschäfte:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. Bewilligte Kreditüberschreitungen nach § 15 FHGG</li> <li>b. Kreditübertragungen nach § 16 FHGG</li> </ul> <p><sup>2</sup> Der Stadtrat entscheidet abschliessend über folgende ausgaberechtliche Finanzgeschäfte:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. Ausgabenvollzug im Rahmen der von den Stimmberechtigten beschlossenen Kredite,</li> <li>b. nicht vorhersehbare frei bestimmbar Ausgaben, die einen Sonderkredit je bis zu 10 % der bewilligten Kreditsumme, höchstens jedoch um Fr. 250'000.00 überschreiten,</li> <li>c. frei bestimmbar Ausgaben, bis zu einem Betrag von Fr. 900'000.00.</li> <li>d. gebundene Ausgaben.</li> </ul>	<p>Anpassungen gemäss neuem Finanzhaushaltgesetz laut Voranschlag VLG</p> <p>Analog der Regelung in Art. 16 wird die Kompetenz mit einem genauen Betrag begrenzt.</p>
<p><b>IV. Geschäftsleitung</b></p>			<p>Entfällt infolge der neuen Regelung in Art. 16</p>
<p>neu 26 Funktion und Aufgaben</p>	<p>-</p>	<p><sup>1</sup> Die Geschäftsleitung ist das operative Führungsorgan der Gemeinde.  <sup>2</sup> Sie entscheidet im Rahmen ihrer Kompetenzen in ihrem Verantwortungsbereich selbständig.  <sup>3</sup> Die Geschäftsleitung ist für die Umsetzung der Beschlüsse des Stadtrats verantwortlich und führt die operativen Tätigkeiten der Gemeinde aus.</p>	<p>Ergänzung aufgrund der Einsetzung der Geschäftsleitung im Jahr 2016</p>

		4 Der Stadtrat regelt das Nähere in der Organisationsverordnung.	
<b>V. Stadtverwaltung</b>			
26 neu 27 Stadtverwaltung	<p><sup>1</sup> Die Stadtverwaltung unterstützt den Stadtrat bei der Erfüllung seiner Aufgaben. Sie bereitet die Geschäfte vor und führt die Beschlüsse aus.</p> <p><sup>2</sup> Der Stadtrat delegiert den <b>Ressorts</b> und den anderen Organisationseinheiten klar definierte Aufgaben mit Zielvorgaben und Rahmenbedingungen. Er räumt ihnen die zur selbstständigen Aufgabenerfüllung erforderlichen Kompetenzen und Ressourcen ein. <b>Die Vorsteher und Vorsteherinnen</b> tragen für die Erfüllung der ihnen übertragenen Aufgaben die Verantwortung.</p>	<p><sup>1</sup> Die Stadtverwaltung unterstützt den Stadtrat bei der Erfüllung seiner Aufgaben. Sie bereitet <b>nach Anweisung der Geschäftsleitung</b> die Geschäfte vor und führt die Beschlüsse aus.</p> <p><sup>2</sup> Der Stadtrat delegiert den <b>Verwaltungsbereichen</b> und den anderen Organisationseinheiten klar definierte Aufgaben mit Zielvorgaben und Rahmenbedingungen. Er räumt ihnen die zur selbstständigen Aufgabenerfüllung erforderlichen Kompetenzen und Ressourcen ein. <b>Der Stadtschreiber oder die Stadtschreiberin sowie die Bereichsleitenden</b> tragen für die Erfüllung der ihnen übertragenen Aufgaben die Verantwortung.</p>	Anpassung an die heutigen Gegebenheiten
<b>VI. Verwaltung Meierhöfli</b>			
28 neu 29 Grundsätze	<sup>1</sup> Das Alterswohn- und Pflegeheim Meierhöfli hat als Gemeindebetrieb eine selbstständige Verwaltung, die Rechnung ist jedoch in der Gemeinderechnung integriert.	<sup>1</sup> Das Alterswohn- und Pflegeheim Meierhöfli hat als Gemeindebetrieb eine selbstständige Verwaltung, die Rechnung ist jedoch <b>als Spezialfinanzierung</b> in der Gemeinderechnung integriert.	Präzisierung
<b>VII. weitere Gremien</b>			
29 neu 30 Schulpflege neu Bildungskommission mit Entscheidungskompetenz	<p><sup>1</sup> Die Schulpflege besteht aus dem Präsidenten oder der Präsidentin sowie aus weiteren drei Mitgliedern. Zudem ist das für das Ressort Bildung verantwortliche Mitglied des Stadtrats von Amtes wegen Mitglied der Schulpflege und als solches für die Bereiche Finanzen und Betrieb zuständig.</p> <p><sup>2</sup> Die Schulpflege ist die oberste Verwaltungs- und Aufsichtsbehörde für die Volksschule nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Volksschulbildung.</p> <p><sup>3</sup> Die Schulpflege handelt als Kollegialbehörde. Sie ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Alle Mitglieder sind zur Stimmabgabe verpflichtet.</p> <p><sup>4</sup> Die Mitglieder der Schulpflege werden durch den Regierungstatthalter oder die Regierungstatthalterin vereidigt.</p> <p><sup>5</sup> Die Schulpflege regelt Organisation, Aufgaben und Zuständigkeiten in einem Reglement, das vom Stadtrat zu genehmigen ist.</p>	<p><sup>1</sup> Die Bildungskommission besteht aus dem Präsidenten oder der Präsidentin, drei weiteren Mitgliedern und dem für das Ressort Bildung verantwortlichen Mitglied des Stadtrats. Zusätzlich gehört der Bildungskommission eine Vertretung der Gemeinde Eich ohne Stimmrecht an.</p> <p><sup>2</sup> Die Bildungskommission ist für die Volksschule zuständige Aufsichts- und Verwaltungskommission nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Volksschulbildung.</p> <p><sup>3</sup> Die Mitglieder der Bildungskommission werden durch den Stadtrat vereidigt.</p> <p><sup>4</sup> Die Aufgaben und Kompetenzen der Bildungskommission richten sich nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Volksschulbildung und der vom Stadtrat erlassenen Verordnung für die Bildungskommission der Stadt Sempach.</p>	<p>Änderung gestützt auf die Teilrevision des Volksschulbildungsgesetzes</p> <p>Ergänzung im Bezug auf den Einsitz der Gemeinde Eich</p>

	<sup>6</sup> Die Schulpflege informiert regelmässig und selbstständig über ihre Tätigkeit.		
30 neu 31 Rechnungskommission	<p><sup>2</sup> Die Rechnungskommission prüft die Jahresrechnung und die Abrechnungen über Sonder- und Zusatzkredite hinsichtlich Richtigkeit und Vollständigkeit. Sie erstattet der Gemeindeversammlung und dem Stadtrat Bericht und gibt ihre Empfehlungen ab.</p> <p><sup>3</sup> Die Rechnungskommission amtet nach dem Kollegialitätsprinzip. Sie kann einzelne Prüfungsaufgaben Ausschüssen oder, gestützt auf einen Beschluss der Stimmberechtigten oder des Stadtrats, Dritten übertragen.</p> <p><sup>4</sup> Die Rechnungskommission erstattet zuhanden des Stadtrates und der Stimmberechtigten einen Bericht zum Voranschlag und zum Finanz- und Aufgabenplan und gibt diesen eine Empfehlung über die Genehmigung des Voranschlages ab.</p> <p><sup>5</sup> Die Rechnungskommission kontrolliert anhand des Jahresprogramms und des Jahresberichts die Geschäftstätigkeit des Stadtrats.</p>	<p><sup>2</sup> Die Rechnungskommission amtet nach dem Kollegialitätsprinzip. Sie kann einzelne Prüfungsaufgaben Ausschüssen oder, gestützt auf einen Beschluss der Stimmberechtigten oder des Stadtrats, Dritten übertragen.</p> <p><sup>3</sup> Die Mitglieder der Rechnungskommission werden durch den Stadtrat vereidigt.</p> <p><sup>4</sup> Die Rechnungskommission prüft das Budget hinsichtlich Richtigkeit und Vollständigkeit. Sie erstattet zuhanden des Stadtrates und der Stimmberechtigten einen Bericht und gibt ihre Empfehlung zum Budget und zum Aufgaben- und Finanzplan ab.</p> <p><sup>5</sup> Die Rechnungskommission prüft den Jahresbericht mit der Jahresrechnung und die Abrechnungen über Sonder- und Zusatzkredite hinsichtlich Richtigkeit und Vollständigkeit. Sie erstattet zuhanden des Stadtrates und der Stimmberechtigten Bericht und gibt ihre Empfehlungen ab.</p> <p><sup>6</sup> Die Rechnungskommission kontrolliert anhand des Budgets sowie des Jahresberichts mit der Jahresrechnung die Geschäftstätigkeit des Stadtrats.</p>	Anpassungen gemäss neuem Finanzhaushaltgesetz
<b>VIII. Finanzhaushalt</b>			
33 neu 34 Grundsätze	<sup>1</sup> Der Finanzhaushalt der Gemeinde richtet sich nach dem kantonalen Gemeindegesetz und den entsprechenden Ausführungsbestimmungen.	<sup>1</sup> Der Finanzhaushalt der Gemeinde richtet sich nach dem kantonalen Gesetz über den Finanzhaushalt der Gemeinden (FHGG) und den entsprechenden Ausführungsbestimmungen.	Anpassung gemäss neuem Finanzhaushaltgesetz
	<sup>2</sup> Auf Beschluss des Stadtrats werden der Voranschlag und die Jahresrechnung als eine zusammengefasste Form des Harmonisierten Rechnungsmodells (HRM), ergänzt mit den Konti der Kostenrechnung (Modell KORE) unterbreitet.	-	entfällt gestützt auf das neue Finanzhaushaltgesetz
	<sup>3</sup> Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.	<sup>2</sup> Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.	unverändert, wird zu Absatz 2
34 neu 35 entfällt Kreditarten	Es bestehen folgende Kreditarten: a. Voranschlagskredite: Voranschlagskredite sind die beschlossenen Aufwand- und Ausgabenposten des Voranschlags, b. Nachtragskredite: Reichen die Voranschlagskredite nicht aus,	-	entfällt, da sich das Verständnis der Kreditarten grundlegend geändert hat und eine Definition in der Gemeindeordnung rechtlich nicht notwendig ist

	<p>ist rechtzeitig ein Nachtragskredit zu beantragen, sofern die Kreditüberschreitung nicht in der Finanzkompetenz des Stadtrats gemäss Art. 24 Abs. 1 lit. d liegt,</p> <p>c. Sonderkredite: Sonderkredite werden ausserhalb des Voranschlags und der Nachtragskredite erteilt. Sie sind erforderlich für frei bestimmbare Aufwände oder frei bestimmbare Ausgaben, welche</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- 6 % des Ertrags der Gemeindesteuern übersteigen oder,</li> <li>- für mehr als ein Rechnungsjahr verbindlich bewilligt werden sollen,</li> </ul> <p>d. Zusatzkredite: Reicht ein Sonderkredit nicht aus, ist den Stimmberechtigten rechtzeitig ein Zusatzkredit zu beantragen, sofern die Kreditüberschreitung nicht unter die Finanzkompetenzen des Stadtrats gemäss Art. 24 Abs. 1 lit. e fällt.</p>		
<p>35 Verfahren beim Voranschlag neu Verfahren beim Budget</p>	<p><sup>1</sup> Der Stadtrat unterbreitet der Rechnungskommission spätestens <b>fünf Wochen</b> vor der Gemeindeversammlung den <b>Finanz- und Aufgabenplan, den Voranschlag, das Jahresprogramm und seinen Antrag über die Höhe des Steuerfusses</b>.</p> <p><sup>2</sup> Die Rechnungskommission erstattet spätestens <b>drei Wochen</b> vor der Gemeindeversammlung zuhanden des Stadtrates und der Gemeindeversammlung einen Bericht zum <b>Voranschlag und zum Finanzplan</b> und gibt Letzterer eine Empfehlung über die Genehmigung des <b>Voranschlages und zum Steuerfuss</b> ab.</p> <p><sup>3</sup> Bis zum 31. Dezember genehmigt die Gemeindeversammlung den <b>Voranschlag und den Steuerfuss</b> und nimmt von den übrigen Planungsunterlagen Kenntnis.</p>	<p><sup>1</sup> Der Stadtrat unterbreitet der Rechnungskommission bis spätestens <b>30. September</b> den <b>Aufgaben- und Finanzplan und das Budget mit dem Steuerfuss</b>.</p> <p><sup>2</sup> Die Rechnungskommission erstattet bis spätestens <b>31. Oktober</b> zuhanden des Stadtrates und der Gemeindeversammlung einen Bericht zum <b>Budget und zum Aufgaben- und Finanzplan</b> und gibt Letzterer eine Empfehlung über die Genehmigung des <b>Budgets mit dem Steuerfuss</b> ab.</p> <p><sup>3</sup> Bis zum 31. Dezember genehmigt die Gemeindeversammlung das <b>Budget mit dem Steuerfuss</b> und nimmt von den übrigen Planungsunterlagen Kenntnis.</p>	<p>Anpassungen der Begrifflichkeiten gemäss neuem Finanzhaushaltsgesetz</p> <p>Die Wochen-Fristen wurden durch fix definierte Daten ersetzt.</p>

<p>36 Verfahren bei der Rechnungsablage</p>	<p><sup>1</sup> Der Stadtrat unterbreitet der Rechnungskommission die gemäss Art. 30 Abs. 2 erforderlichen Unterlagen spätestens <b>sechs Wochen</b> vor der Gemeindeversammlung.  <sup>2</sup> Die Rechnungskommission unterbreitet der Gemeindeversammlung und dem Stadtrat ihren Bericht und ihre Empfehlungen spätestens <b>drei Wochen</b> vor der Gemeindeversammlung.  <sup>3</sup> Bis zum 30. Juni genehmigt die Gemeindeversammlung <b>die Jahresrechnung</b> und nimmt von den übrigen Kontrollunterlagen Kenntnis.</p>	<p><sup>1</sup> Der Stadtrat unterbreitet der Rechnungskommission die gemäss Art. 30 Abs. 2 erforderlichen Unterlagen bis spätestens <b>31. März</b>.  <sup>2</sup> Die Rechnungskommission unterbreitet der Gemeindeversammlung und dem Stadtrat ihren Bericht und ihre Empfehlungen bis spätestens <b>30. April</b>.  <sup>3</sup> Bis zum 30. Juni genehmigt die Gemeindeversammlung <b>den Jahresbericht mit der Jahresrechnung</b> und nimmt von den übrigen Kontrollunterlagen Kenntnis.</p>	<p>Anpassung der Begrifflichkeiten gemäss neuem Finanzhaushaltsgesetz</p> <p>Die Wochen-Fristen wurden durch fix definierte Daten ersetzt.</p>
<p><b>XI. Übergangs- und Schlussbestimmungen</b></p>			
<p>38 In-Kraft-Treten</p>	<p><sup>1</sup> Diese Gemeindeordnung tritt am 1. Januar 2008 in Kraft. Es gelten folgende Ausnahmen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. der Stadtrat bleibt in seiner heutigen Zusammensetzung bis zum Ablauf der Amtsdauer (31. August 2008) im Amt; die bisherigen Bezeichnungen und Aufgabenbereiche werden bis zu diesem Zeitpunkt beibehalten,</li> <li>b. die Rechnungskommission bleibt in ihrer heutigen Zusammensetzung bis zum Ablauf der Amtsdauer (31. August 2008) im Amt und erfüllt ihre Aufgaben gemäss dem bisherigen Recht; auf die Neuwahlen bzw. ab 1. September 2008 findet diese Gemeindeordnung Anwendung,</li> <li>c. Art. 22 Abs. 2 tritt spätestens am 1. September 2012 in Kraft.</li> </ul>	<p><sup>1</sup> Diese Gemeindeordnung tritt am 1. Januar 2008 in Kraft.</p>	<p>Der zweite Satz sowie lit. a – c entfallen aus Altersgründen.</p>
<p>-</p>	<p>-</p>	<p><sup>2</sup> Die neuen Bestimmungen treten am 1. Januar 2018 in Kraft. Es gelten folgende Ausnahmen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. Die Jahresrechnung 2018 sowie die dazugehörigen Planungs-, Steuerungs- und Kontrollinstrumente werden nach den Bestimmungen der bis zum 31. Dezember 2017 gültigen Gemeindeordnung erarbeitet, geprüft und beraten.</li> <li>b. Die Schulpflege, resp. Bildungskommission bleibt in der heutigen Zusammensetzung bis zum Ablauf der Amtsdauer (31. Juli 2020) im Amt.</li> </ul>	<p>Ergänzung Abs. 2 für die Teilrevision</p>

#### ■ 4. **Beschlussfassung über die Zusicherung des Gemeindebürgerrechts von Sempach an Tampe Gunter und Tampe geb. Bonnländer Anne mit Cora und Tim, Hubelstrasse 25**

Familie Tampe stellte am 25. November 2016 das Gesuch um Erteilung des Schweizer Bürgerrechts. Beide Ehepartner sind in Deutschland geboren. Seit 2001 ist die Familie in Sempach wohnhaft. Gunter Tampe ist als Verlagsleiter beim Quaternio Verlag, Luzern, tätig. Anne Tampe arbeitet bei der Vogelwarte Sempach. Die Kinder absolvierten die Spielgruppe, den Kindergarten sowie die Primarschule in Sempach. Tim Tampe besucht zurzeit die Kantonsschule in Beromünster. Cora Tampe beendete die Kantonsschule im Jahr 2016 und startete im September 2017 mit dem Vorbereitungsjahr für ihr Studium. Die gesamte Familie ist gut integriert und engagiert sich in Vereinen und kommunalen Gremien. Der Stadtrat ist davon überzeugt, dass die Voraussetzungen für die Zusicherung des Gemeindebürgerrechts erfüllt sind.

##### **Antrag**

Der Stadtrat beantragt Herr Gunter Tampe und Frau Anne Tampe geb. Bonnländer mit Cora und Tim das Gemeindebürgerrecht von Sempach zuzusichern.

#### ■ 5. **Verschiedenes**

- Information Umfahrungsstrasse Allmend-Rainerstrasse
- Präsentation neuer Sempacher Film

#### ■ **Apéro**